



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 26. Juni 2023**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouxk
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Schöffin

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

**Zu 02 Generalversammlungen verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung
a) AIDE**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 24. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag dem 27. Juni 2023 einlädt; ---
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022 und der strategischen Generalversammlung vom 15. Dezember 2022-----
2. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025-----
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans und Genehmigung der Ethik- und Berufsregeln, die der Geschäftsordnung jedes Organs beigefügt werden sollen -----
4. Rücktritt und Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern und eines Beobachters -----
5. Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsführungsorgane basierend auf den Empfehlungen vom 3. April 2023 des Entlohnungskomitees -----
6. Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungsratsmitglieder -----
7. Bericht des Verwaltungsrats über die Entlohnungen der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane für das Geschäftsjahr 2022 -----
8. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 -----
 1. Tätigkeitsbericht-----
 2. Geschäftsbericht-----
 3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage -----
 4. Verwendung des Ergebnisses-----
 5. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen -----
 6. Jahresbericht betreffend die Entlohnungen der Verwaltungs-



- ratsmitglieder und der Geschäftsleitung -----
7. Evaluierungsbericht des Entlohnungskomitees -----
8. Bericht des Kommissars -----
9. Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der
Gebietsverträge -----
10. Entlastung des Kommissar-Revisors -----
11. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der General-
versammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

beschließt
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen
AIDE vom 27. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein
Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeindevetretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren
Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlungen verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
b) SPI -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom
25. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen General-
versammlung am Dienstag dem 27. Juni 2023 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022 umfassend: -----
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung; -----
 - Bilanzen pro Sektoren; -----
 - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Vergütungsbericht,
der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der
Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen
Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften
gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der
Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht
beigefügt sind; -----
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die
Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des



Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2022;-----

- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten; -----

2. Berichts des Kommissars -----
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
 4. Entlastung des Kommissars -----
 5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls) -----
 6. Schulung der Verwalter in den Jahr 2022 -----
 7. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022 -----
 8. Mind It. Die neue Plattform von SPI für die Entscheidungshilfe ihrer Partner. Präsentation der verfügbaren Funktionalitäten und Lösungen ----
- In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----
- In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 02 Generalversammlungen verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
c) Enodia -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 25. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch dem 28. Juni 2023 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2022 des Verwaltungsrates über den statutarischen Jahresabschluss -----
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2022 des Verwaltungsrates über den konsolidierten Jahresabschluss -----
3. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den statutarischen



- und den konsolidierten Jahresabschluss 2022 -----
4. Genehmigung des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2022 -----
 5. Genehmigung des Vorschlags betreffend die Verwendung des Ergebnisses-----
 6. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2022 -----
 7. Genehmigung des Sonderberichts 2022 betreffend die Beteiligungsübernahmen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung-----
 8. Genehmigung des Entlohnungsberichts 2022 des Verwaltungsrates gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung-----
 9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Geschäftsführung 2022 -----
 10. Entlastung des Kommissars (Kollegium gebildet von RSM Inter-Audit und Versicherung) für seine Kontrolltätigkeit im Jahre 2022-----
 11. Befugnisse-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia vom 28. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 03 ÖSHZ – Billigung der Beschlüsse des Sozialhilferates vom 31. März 2023:-----

- a) zur Einführung einer Zulage zum Baremenausgleich -----**
- b) zur Abänderung der Arbeitsordnung zur multimodalen Nutzung von Verkehrsmitteln -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42; -----

Aufgrund des Gemeindegesetzes;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 7. Juni 2023, womit das ÖSHZ die Beschlüsse des Sozialhilferates vom 31. Mai 2023 zur Einführung einer Zulage zum Baremenausgleich und zur Abänderung der Arbeitsordnung zur multimodalen Nutzung von Verkehrsmitteln übermittelt, die dem Stadtrat

Frau Ratsmitglied Claire Guffens nimmt an der Sitzung teil.



zwecks Billigung zu unterbreiten sind;-----
In Erwägung, dass der Sozialhilferat folgendes beschlossen hat:-----
- Einführung einer Zulage zum Baremenangleich:-----
Im Besoldungsstatut, Kapitel VI Zulagen wurde Abschnitt 6 – Zulage zum Baremenangleich eingefügt mit den Artikeln 52 bis 58. -----
- Abänderung der Arbeitsordnung zur multimodalen Nutzung von Verkehrsmitteln: -----
In der Arbeitsordnung vom 1. Juni 2023 wird Kapitel I, Abschnitt 1.2.9 – Nutzung des Fahrrads angepasst.-----
In Erwägung, dass der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ sowie der Beratungsausschuss Stadt-ÖSHZ am 30. März 2023 ein positives Gutachten zu den Anpassungen des Besoldungsstatuts sowie der Arbeitsordnung abgegeben haben;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Beschlüsse des Sozialhilferates vom 31. Mai 2023 zur Einführung einer Zulage zum Baremenausgleich und zur Abänderung der Arbeitsordnung zur multimodalen Nutzung von Verkehrsmitteln zu billigen.-----

- Zu 04 Autonome Gemeindergie TILIA:-----**
a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2022-----
b) Genehmigung der Jahresrechnung 2022-----
c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane -----

Dieser Punkt wurde als letzter Punkt der öffentlichen Sitzung behandelt.-----

- Zu 05 Langesthal – Anlegung eines Wendebereichs: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse vom 5. September 2022, 10. Oktober 2022, 7. November 2022, 17. April 2023 und 8. Mai 2023; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. September 2022 den Neubau der Brücke Langesthal genehmigt hat;-----

In Erwägung, dass die neue Brücke Langesthal in erster Linie für Fußgänger und Radfahrer vorbehalten, jedoch auch die etwaige Durchfahrt von Versorgungsfahrzeugen oder Krankenwagen möglich sein wird; -----

In Erwägung, dass die Straße Langesthal künftig vom Bellmerin aus zu einer Sackgasse außer für Fußgänger und Radfahrer wird und somit für den



Fahrzeugverkehr die Anlegung eines öffentlichen Wendebereichs vor der neuen Brücke erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Schaffung einer Sackgasse außer für Fußgänger und Radfahrer im Langesthal vom Bellmerin aus auch dem mehrheitlichen Wunsch der Anlieger entspricht und sie dies in ihrer Petition vom 9. August 2022 mitteilen;-----

In Erwägung, dass für die Anlegung dieses Wendebereichs die Einverleibung der Parzelle I550K in das öffentliche Eigentum sowie der Ankauf eines Geländeabsplasses aus der Parzelle I550D erforderlich ist und der Immobiliendienst dazu bereits die notwendigen Schritte in die Wege geleitet hat;-----

In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst ausgearbeitete Projekt die Entnahme eines Straßenbaums, die Erneuerung des Straßenfundamentes sowie des Straßenbelags, die teilweise Einfassung der Randbereiche, Maßnahmen zur Ableitung des Oberflächenwassers sowie Straßenbeschilderungen vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die geschätzten Baukosten auf 50.000 € einschl. MwSt. belaufen;-----

In Erwägung, dass angesichts der weltweiten Veränderungen steigende Kostenentwicklungen nicht auszuschließen sind;-----

In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst erstellte Projekt bzw. Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt zur Anlegung eines Wendebereichs im Langesthal, welches gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 50.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend:-----

a) die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Malmedyer Straße 52-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und



die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass der Anwohner Malmedyer Straße 52 über seinen Nachbarn einen Antrag auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes gestellt hat;-----

In Erwägung, dass der Nachbar erklärt, dass der betroffene Anwohner keinen eigenen Stellplatz oder eine Garage hat;-----

In Erwägung, dass alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind;---

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, vor dem Anwesen Malmedyer Straße 52 einen Parkplatz für Personen mit Behinderung einzurichten;-----

In Erwägung, dass der zuständige Sachbearbeiter beim Öffentlichen Dienst der Wallonie dem Technischen Dienst mitgeteilt hat, dass die Einrichtung eines Parkplatzes für Personen mit Behinderung auf Regionalstraßen genauso zu behandeln sei wie alle anderen Einrichtungen von PMR-Parkplätzen;-----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Malmedyer Straße 52 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Malmedyer Straße, vor dem Anwesen Nr. 52, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----



**Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der
Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

- b) die Einrichtung von Fahrradzonen in den Straßen
Raerenpfad (zwischen Ortseinfahrt (Nr. 28) und Libermé),
Lindenberg-Talstraße (zwischen Aachener Straße und
Lindenberg) - Nussfeld (zwischen Talstraße und Kalkofen),
Bahnhofstraße (zwischen Aachener Straße und
Bahnhofgasse), Oberste Heide (von Schnellewindgasse bis
Heidgasse) - Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) und
Winkelstraße-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom
01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu
fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen; -----

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, -----
insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird; -----

In Erwägung, dass in den Fahrradzonen der Radverkehr dem motorisierten
Verkehr gegenüber Vorrecht hat; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, Fahrradzonen in den Straßen
Raerenpfad (zwischen Ortseinfahrt (Nr. 28) und Libermé), Lindenberg-
Talstraße (zwischen Aachener Straße und Lindenberg)-Nussfeld (zwischen
Talstraße und Kalkofen), Bahnhofstraße (zwischen Aachener Straße und
Bahnhofgasse), Oberste Heide (von Schnellewindgasse bis Heidgasse)-
Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) und Winkelstraße einzurichten;-----

In Erwägung, dass diese Fahrradzonen Vorgabe des Investitionsprogramms
„Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu
erwarten sind;-----

In Erwägung, dass für nachfolgende Fahrradzonen bereits günstige
Gutachten des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie
vorliegen:-----

Raerenpfad, Lindenberg-Talstraße-Nussfeld und Bahnhofstraße; -----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie für folgende Fahrradzonen: Oberste Heide-
Heidberg und Winkelstraße;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----



b e s c h l i e ß t
mit 11 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SP Plus)
zu 7 NEIN-Stimmen (CSP)

und 1 Enthaltung (CSP – Nathalie Johnen-Pauquet),

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Fahrradzonen in den Straßen Raerenpfad (zwischen Ortseinfahrt (Nr. 28) und Libermé), Lindenberg-Talstraße (zwischen Aachener Straße und Lindenberg)-Nussfeld (zwischen Talstraße und Kalkofen), Bahnhofstraße (zwischen Aachener Straße und Bahnhofsgasse), Oberste Heide (von Schnellewindgasse bis Heidgasse)-Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) und Winkelstraße mittels der Schilder F111 und F113 sowie der passenden Bodenmarkierungen zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a: -----
Die Straße Raerenpfad wird zwischen der Ortseinfahrt beim Anwesen Nr. 28 und der Kreuzung mit Libermé als Fahrradzone eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----
Die Straßen Lindenberg, Talstraße (zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit dem Lindenberg) sowie Nussfeld (zwischen der Kreuzung mit der Talstraße und der Kreuzung mit dem Kalkofen) werden als Fahrradzone eingerichtet. -----

Artikel 1c: -----
Die Bahnhofstraße wird zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit der Bahnhofsgasse als Fahrradzone eingerichtet. -----

Artikel 1d: -----
Die Straßen Oberste Heide (zwischen der Kreuzung mit der Schnellewindgasse und der Kreuzung mit der Heidgasse) sowie Heidberg (von der Kreuzung mit der Heidgasse bis zur Kreuzung mit Nispert) werden als Fahrradzonen eingerichtet. -----

Artikel 1e: -----
Die Winkelstraße wird als Fahrradzone eingerichtet. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F111 und F113 an den dafür vorgesehenen Stellen. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend: -----

c) die Einrichtung von verkehrsberuhigenden Bodenschwellen in der Winkelstraße auf Höhe des Anwesens Nr. 37 sowie im Scheidweg auf Höhe des Anwesens Nr. 28 -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom
01. Dezember 1975; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu
fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen; -----
In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, -----
insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird; -----
In Erwägung, dass eine Verminderung der Geschwindigkeit der moto-
risierten Fahrzeuge den Schutz der Fahrradfahrer erhöht;-----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, in der Winkelstraße auf Höhe des
Anwesens Nr. 37 sowie im Scheidweg auf Höhe des Anwesens Nr. 28
verkehrsberuhigende Bodenschwellen einzurichten;-----
In Erwägung, dass zu diesem Zweck in der Winkelstraße auf Höhe des
Anwesens Nr. 37 der markierte Fußgängerüberweg entfernt werden soll; ---
In Erwägung, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen Vorgabe des
Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür
Fördermittel zu erwarten sind;-----
In Erwägung, dass für die Bodenschwelle in der Winkelstraße bereits ein
günstiges Gutachten des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der
Wallonie vorliegt;-----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie für die Bodenschwelle im Scheidweg; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 11 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SP Plus)

zu 7 NEIN-Stimmen (CSP)

und 1 Enthaltung (CSP – Nathalie Johnen-Pauquet),

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von verkehrs-
beruhigenden Bodenschwellen in der Winkelstraße auf Höhe des Anwesens
Nr. 37 sowie im Scheidweg auf Höhe des Anwesens Nr. 28 zu genehmigen
und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel
entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1a: -----

In der Winkelstraße, auf Höhe des Anwesens Nr. 37, wird eine
Bodenschwelle eingerichtet.-----

Artikel 1b: -----

Im Scheidweg, auf Höhe des Anwesens Nr. 28, wird eine Bodenschwelle



eingerrichtet.-----
Artikel 2: -----
Diese Manahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmige
Gestaltung der Fahrbahn sowie durch das Aufstellen des Verkehrsschildes
vom Typ F87 an den dafr vorgesehenen Stellen. -----
Artikel 3: -----
Gegenwrtiger Beschluss wird der zustndigen Behrde des ffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----
Artikel 4: -----
Gegenwrtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes verffentlicht.-----

**Zu 06 Stdtische Straenverkehrsordnung - Genehmigung der
Ergnzungsverordnung betreffend: -----
d) die Einrichtung von Verkehrsberuhigern des Typs „Berliner
Kissen“ in der Strae Oberste Heide vor dem Anwesen Nr. 22
sowie in der Talstrae vor dem Anwesen Nr. 4 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes ber den Straenverkehr vom 16. Mrz 1968;-----
Aufgrund des Kniglichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
ber den Straenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom
01. Dezember 1975;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergnzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwgung, dass es im ffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilitt zu
frdern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;-----
In Erwgung, dass der Schutz der schwcheren Verkehrsteilnehmer,
insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;-----
In Erwgung, dass eine Verminderung der Geschwindigkeit der
motorisierten Fahrzeuge den Schutz der Fahrradfahrer erhht; -----
In Erwgung, dass es sich daher empfiehlt, in der Strae Oberste Heide vor
dem Anwesen Nr. 22 sowie in der Talstrae vor dem Anwesen Nr. 4
Verkehrsberuhiger des Typs „Berliner Kissen“ einzurichten; -----
In Erwgung, dass verkehrsberuhigende Manahmen Vorgabe des
Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfr
Frdermittel zu erwarten sind; -----
In Erwartung des gnstigen Gutachtens des zustndigen Beamten beim
ffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilittsausschuss;-----



b e s c h l i e ß t
mit 11 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SP Plus)
zu 7 NEIN-Stimmen (CSP)
und 1 Enthaltung (CSP – N. Johnen-Pauquet),

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Verkehrsberuhigern des Typs „Berliner Kissen“ in der Straße Oberste Heide vor dem Anwesen Nr. 22 sowie in der Talstraße vor dem Anwesen Nr. 4 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a: -----
In der Straße Oberste Heide, vor dem Anwesen Nr. 22, wird ein Verkehrsberuhiger des Typs „Berliner Kissen“ eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----
In der Straße Talstraße, vor dem Anwesen Nr. 4, wird ein Verkehrsberuhiger des Typs „Berliner Kissen“ eingerichtet. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Gestaltung der Fahrbahn sowie durch das Aufstellen des Verkehrsschildes vom Typ F87 an den dafür vorgesehenen Stellen. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend:-----
e) die Einrichtung eines beidseitigen Parkverbots in der Straße Nussfeld zwischen der Einmündung Talstraße bis zur ersten Kreuzung mit der Straße Kalkofen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen; -----

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird; -----



In Erwägung, dass aufgrund parkender Fahrzeuge im Bereich Nussfeld ein Ausweichen in den Gegenverkehr notwendig wird und dies die Sicherheit der Radfahrer mindert;-----

In Erwägung, dass die parkenden Fahrzeuge die Ausfahrt des an dieser Stelle ansässigen Betriebs stören; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, in der Straße Nussfeld, zwischen der Einmündung Talstraße bis zur ersten Kreuzung mit dem Kalkofen, ein beidseitiges Parkverbot einzurichten;-----

In Erwägung, dass Anpassungen der Infrastruktur Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind; -----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines beidseitigen Parkverbots, in der Straße Nussfeld, zwischen der Einmündung Talstraße bis zur ersten Kreuzung mit dem Kalkofen, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1: -----

In der Straße Nussfeld, zwischen der Einmündung Talstraße bis zur ersten Kreuzung mit dem Kalkofen, wird ein beidseitiges Parkverbot eingerichtet.--

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E1 sowie der Zusatzschilder vom Typ Xa und Xb an den dafür vorgesehenen Stellen.-----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend:-----

- f) die Einrichtung eines geteilten Fuß- und Fahrradwegs durch den Park Klinkeshöfchen und entlang der Parkplätze „Klinkes“ und „Hufengasse“ zwischen Vervierser Straße und Hufengasse, entlang des Parkplatzes „Am Bushof“ zwischen Nöretherstraße und Simarstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung



über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen; -----
In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, ----- insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird; -----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, durch den Park Klinkeshöfchen und entlang der Parkplätze „Klinkes“ und „Hufengasse“ zwischen Vervierser Straße und Hufengasse sowie entlang des Parkplatzes am Bushof zwischen Nöretherstraße und Simarstraße, reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten;-----
In Erwägung, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Attraktivität Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;-----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

**mit 11 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SP Plus)
zu 8 NEIN-Stimmen (CSP)**

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von reservierten Fuß- und Fahrradwegen durch den Park Klinkeshöfchen und entlang der Parkplätze „Klinkes“ und „Hufengasse“ zwischen Vervierser Straße und Hufengasse sowie entlang des Parkplatzes am Bushof zwischen Nöretherstraße und Simarstraße zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1a: -----

Im Park Klinkeshöfchen sowie entlang der Parkplätze „Klinkes“ und „Hufengasse“ zwischen Vervierser Straße und Hufengasse wird ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----

Entlang des Parkplatzes „Am Bushof“, zwischen Nöretherstraße und Simarstraße wird ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99 und F101 an den dafür vorgesehenen Stellen.

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen



Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung der
Ergänzungsverordnung betreffend: -----
g) die Einrichtung eines markierten Fahrradüberweges in der
Nöretherstraße zwischen der Promenade und dem zu
bauenden geteilten Fuß- und Fahrradweg-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom
01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu
fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;-----

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer,
insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, in der Nöretherstraße zwischen
der Promenade und dem zu bauenden reservierten Fuß- und Fahrradweg
entlang des Parkplatzes am Bushof, einen markierten Fahrradüberweg
einzurichten;-----

In Erwägung, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der
Attraktivität Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable
2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;-----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines markierten
Fahrradüberwegs in der Nöretherstraße zwischen der Promenade und dem
zu bauenden reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang des Parkplatzes am
Bushof zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1: -----

In der Nöretherstraße, zwischen der Promenade und dem zu bauenden
reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang des Parkplatzes am Bushof wird



ein Fahrradüberweg markiert. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Anbringen von
vorschriftsmäßiger Bodenmarkierung. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 07 Mobilitätsmaßnahmen im Bereich Werthplatz – Nispert –
 Holfert: Genehmigung des Projektes und des Vergabever-
 fahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert
durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass im Zuge des Umbaus der Bushaltestellen am Werthplatz
die ursprüngliche Vorfahrtsregelung in Richtung Nispert zugunsten der
Achse vom Werthplatz in Richtung Holfert angepasst worden ist; -----

In Erwägung, dass diese Änderung durch die Beschilderung B1 und
entsprechenden Bodenmarkierungen umgesetzt wurde; -----

Nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Ergänzungsverordnung, welche
am 05. Oktober 2020 genehmigt wurde; -----

In Erwägung, dass trotz zusätzlicher Beschilderung, welche auf die geänderte
Verkehrssituation hinweist, diese von einigen Autofahrern noch immer nicht
ausreichend wahrgenommen wird und der vorrangigen Achse den Vorrang
nicht gewährt wird; -----

In Erwägung, dass auch der Fußgängerüberweg zwischen dem Parkplatz
Werthplatz und der Straße Heidberg oftmals ohne die nötige Vorsicht
überfahren wird; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die neue Vorrangachse besser
sichtbar zu machen und die Verkehrsführung farblich zu markieren und
durch zusätzliche Fahrbahnmarkierungen hervorzuheben; -----

In Erwägung, dass es sich außerdem empfiehlt, die Breite der Zufahrt aus
Richtung Nispert durch eine begrünte Mittelinsel aus Beton von derzeit
insgesamt 7 Metern auf 3 Meter Breite pro Fahrspur zu reduzieren und den
Überweg anzuheben; -----

In Erwägung, dass dadurch die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden
Fahrzeuge reduziert und die Aufmerksamkeit der Fahrer auf die
bestehenden Gefahrensituation gelenkt werden soll; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 30.000,00 € einschl.



MwSt. veranschlagt werden;-----
In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;---
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt „Mobilitätsmaßnahmen Bereich Werthplatz/Nispert/Holftert“ zu genehmigen und für die Ausführung dieses Projektes gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 30.000,00 € einschl. MwSt. eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 08 Haushaltsschule Limburger Weg 2 – Kücheneinrichtung (Los 4):
Genehmigung der entstandenen Mehrkosten-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

In Erwägung, dass die Firma Horeca Gerkens, Handelsstraße 3 in 4700 Eupen bereits per Beschluss des Gemeindegremiums vom 20. Dezember 2021 als Auftragsgeber des Loses 4 (Küchenausstattung) im Rahmen des Gesamtprojektes „Gebäude Limburger Weg 2: Aus- und Umbau zwecks Unterbringung der Haushaltsschule, des ÖSHZ und der Lebensmittelbank des Roten Kreuzes“ festgehalten wurde;-----

In Erwägung, dass die offizielle Auftragsvergabe nach Erhalt der definitiven Subsidienzusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 29. April 2022 erfolgte und sich das Auftragsvolumen gemäß dem Angebot vom 18. November 2021 auf insgesamt 199.899,00 € zzgl. MwSt. bzw. 211.892,94 €, einschl. 6% MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausführung der durch die Firma Horeca Gerkens zu erbringenden Leistungen von den vorherigen Losen, insbesondere der Rohbau- und Elektroarbeiten abhängig ist;-----

In Erwägung, dass der vorgenannten Firma in der Folge mit Schreiben vom 24. Juni 2022 mitgeteilt wurde, dass die Leistungen zur Küchenausstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können und der Beginn des eigentlichen Auftrages in gemeinsamer Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen zu gegebener Zeit vereinbart wird; -----

In Erwägung, dass Herr William Gerkens, Geschäftsführer der Firma Horeca



Gerken, per E-Mail vom 1. Februar 2023 auf eine dramatische Preisentwicklung, vor allen Dingen im Bereich Edelstahl, hinweist und diese weder in der Vielzahl noch in der Intensität vorherzusehen, geschweige denn zu kalkulieren war;-----

In Erwägung, dass in vorgenannter Mail vorab eine Preiserhöhung in Höhe von 38.756 € zzgl. MwSt. mitgeteilt wird; -----

In Erwägung, dass in diesem Rahmen festgehalten werden kann, dass im Jahr 2020 ein neuer Index für die Preisrevisionsformeln geschaffen wurde, das als „I-2021“-Index bezeichnet wird und dieser der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für Baumaterialien besser entspricht; -----

In Erwägung, dass der alte I-Index seit Januar 2023 nicht mehr veröffentlicht wird und es daher notwendig ist, die Berechnung der Preisanpassung für Leistungen, die ab Januar 2023 erbracht werden, anzupassen;-----

In Erwägung, dass das durch das Architektenbüro Lacasse-Monfort/Synergie Architecture aus Lierneux erstellte Lastenheft eine Preisrevisionsformel umfasst, die dem vorgenannten Index „I-2021“ bereits Rechnung trägt;-----

Aufgrund verschiedener Umstände, darunter die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Krise, aber auch und insbesondere der jüngste Krieg in der Ukraine und die verschiedenen Sanktionen, die daraufhin gegen Russland verhängt wurden, sowie die Unsicherheiten, die dieser militärische Konflikt mit sich bringt; -----

In Erwägung, dass in der Folge bei vielen Fertigprodukten, Halbfertigprodukten und Rohstoffen erhebliche bis extreme Preissteigerungen und Preisschwankungen zu verzeichnen sind, die sich vor allen Dingen auf Energie, Brennstoffe, Aluminium, Stahl, Kupfer, Klebstoffe, Kohlenwasserstoffprodukte, Holz usw. auswirken; -----

In Erwägung, dass zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei bestimmten Produkten zu Versorgungsproblemen kommt und sich diese Probleme nicht nur bei zahlreichen Bauaufträgen sondern auch bei bestimmten Liefer- und Dienstleistungsverträgen bemerkbar machen; -----

Nach Kenntnisnahme der durch die FÖD Kanzlei des Premierministers – Abteilung für öffentliche Aufträge - im Juli 2022 verfassten Empfehlungen zu starken Preissteigerungen, insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine;-----

In Erwägung, dass in dieser Empfehlung neben den üblichen Preisrevisionsklauseln auch drei weitere Möglichkeiten bestehen und die Dritte darin besteht, dass in Ausnahmesituationen die tatsächlichen Preise berücksichtigt werden;-----

In Erwägung, dass hierfür auch die Bedingungen des Artikels 38/9 (für den Auftragnehmer unvorhersehbare Umstände) des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge Anwendung finden;-----

In Erwägung, dass gemäß §1 des vorgenannten Artikels diesbezüglich festgehalten werden kann, dass das vertragliche Gleichgewicht des Auftrages zum Nachteil des Auftragnehmers durch die oben genannten Faktoren gestört wurde;-----

In Erwägung, dass die Revision gemäß §2 des oben genannten Artikels



infolge von Umständen, die der Auftragnehmer bei Abgabe seines Angebotes vernünftigerweise nicht vorsehen bzw. nicht vermeiden konnte obwohl er dafür alles Notwendige unternommen hat, erforderlich geworden ist; -----

In Erwägung, dass der für den Auftragnehmer entstandene Nachteil gemäß §3 des oben genannten Artikels bei Arbeitsaufträgen mindestens 2,5% des ursprünglichen Auftragswertes und bei Lieferaufträgen mindestens 15% des ursprünglichen Auftragswertes darstellen muss;-----

In Erwägung, dass die Firma Horeca Gerkens mit Schreiben vom 28. April 2023 aufgefordert wurde ein aktualisiertes Angebot zu übermitteln und dieses mit den entsprechenden Rechtfertigungen bzw. zweckdienlichen Nachweisen zu versehen;-----

In Erwägung, dass die vorgenannte Firma in der Folge am 17. Mai 2023 ein aktualisiertes Angebot hinterlegt hat, das den verschiedenen und hiavor beschriebenen Faktoren Rechnung trägt;-----

In Erwägung, dass diesbezüglich ein Dialog stattgefunden hat, wonach die Firma Horeca Gerkens die zweckdienlichen Erläuterungen mitgeteilt hat; ----

In Erwägung, dass vor allen Dingen der Preis für Edelstahl „AISI 304“ einer Preissteigerung von 31% unterlag und zudem Lohnanpassungen in den Jahren 2021 (0,9%), 2022 (3,95%) und 2023 (11,19%) vorgenommen werden mussten; -----

In Erwägung, dass Edelstahl den elementaren Rohstoff bei vorliegendem Auftrag darstellt;-----

In Erwägung, dass sich dieses Angebot Nr. 12406 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 232.215,00 € zzgl. MwSt. bzw. 246.147,90 €, einschl. 6% MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass sich das ursprüngliche Angebot Nr. 11424 wie bereits eingehend erwähnt auf 199.899,00 € zzgl. MwSt. bzw. 211.892,94 €, einschl. 6% MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass somit Mehrkosten in Höhe von 32.316,00 € zzgl. MwSt. bzw. 34.254,96 €, einschl. 6% MwSt. anfallen;-----

In Erwägung, dass das ursprüngliche Angebot bzw. der Betrag der Auftragserteilung vom 29. April 2022 somit um 16% überschritten wird;-----

In Erwägung, dass Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 vorsieht, dass das Kollegium den öffentlichen Auftrag für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung eines Kostenrahmens von 10% des ursprünglichen Auftragswertes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15% bei Bauaufträgen abändern kann; -----

In Erwägung, dass die vorgenannten Mehrkosten die vorgenannten Prozentsätze übersteigen;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK72.00 des Haushaltsplanes 2023 (Kredit für Mehrkosten) bestritten werden, -----

nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 08. Juni 2023:-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das durch die Firma Horeca Gerken, Handelsstraße 3 in 4700 Eupen aktualisierte Angebot Nr. 12406 vom 17. Mai 2023 in Höhe von 232.215,00 € zzgl. MwSt. bzw. 246.147,90 €, einschl. 6% MwSt. und somit auch die Mehrkosten in Höhe von 32.316,00 € zzgl. MwSt. bzw. 34.254,96 €, einschl. 6% MwSt. zu genehmigen. -----

Zu 09 Sportzentrum Stockbergerweg – Ausführung von Konformitäts-
arbeiten: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabever-
fahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2021 die Ausführung von Maßnahmen zur Konformität der Hausinstallation am Sportzentrum Stockbergerweg 5 mit einer Kostenschätzung von 8.250,00 €, einschl. MwSt. genehmigt hat; -----

In Erwägung, dass in gleicher Sitzung die Vergabe der Konformitätsmaßnahmen am Niederspannungsanschluss sowie das Abschalten der Transformatorenstation im „In-House-Verfahren“ an ORES zum Betrag von 11.3726,12 €, einschl. MwSt. genehmigt wurde; -----

In Erwägung, dass in der Folge am 12. Oktober 2021 die Ausschreibung der erstgenannten Konformitätsmaßnahmen erfolgte, allerdings ausschließlich überbeuerte Angebote die Folge waren; -----

In Erwägung, dass ORES mit Schreiben vom 3. Juni 2022 auf die reale Gefahr der Anlage am Sportzentrum Stockbergerweg hinweist; -----

In Erwägung, dass sich im Keller der vorgenannten Infrastruktur bzw. des ehemaligen Hallenbades eine eigene Transformationsstation (15.000 Volt – 400 Volt) befindet, die aus den 70er Jahren stammt; -----

In Erwägung, dass diese nicht konform mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen ist und das Material als „offenes Material“ bezeichnet wird und eine reale Gefahr für die Anlage an sich, aber vor allem für die mit den Schaltungen beauftragten Mitarbeiter darstellt; -----

In Erwägung, dass hierfür eine neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, wonach das Personal von ORES keine Schaltungen an dieser Art von Einrichtungen unter Last vornehmen darf und es somit bei einem Zwischenfall oder einer Störung zu langen Wiederherstellungszeiten kommt; -----

In Erwägung, dass neben dem Sicherheitsaspekt zu bemerken ist, dass der



veraltetet Hochspannungstrafo einen gewaltigen Energieverlust verursacht, wonach der Nachhaltigkeit halber ein Abschalten absolut verfolgt werden sollte;-----

In Erwägung, dass die Anbieter der ursprünglichen Ausschreibung aufgefordert wurden ein aktualisiertes Angebot bis zum 24. Juni 2022 zu hinterlegen;-----

In Erwägung, dass wiederum lediglich stark überhöhte und nicht akzeptable Preise hinterlegt wurden;-----

In Erwägung, dass mit Schreiben vom 24. August 2022 ein Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme des Projektes „Ausführung von Konformitätsmaßnahmen am Sportzentrum Stockbergerweg“ in den Registrierungskatalog eingereicht wurde;-----

In Erwägung, dass die erforderlichen Konformitätsmaßnahmen wie folgt festgehalten bzw. beschrieben werden:-----

- Einrichten der 4 Stromzählerkästen (3x400 V) an der Hinterseite der ORES-Kabine „Hisselgasse“-----
- Einziehen und Anschließen der Kabel mit leistungsgerechtem Querschnitt in die bauseits bereit gestellten Leerrohre als Verbindung zwischen Stromzähler und Verteilertafel des Bereichs im Innern des Gebäudes-----
- Erstellung der jeweiligen Erdung der 4 Bereiche sowie Aufteilung der vorhandenen Installation in diesen Bereichen;-----
- Definitive Trennung von elektrischen Anlagen von der neuen Installation:
 - Lüftungsanlage Schwimmbad-----
 - Lüftungsanlage Cafeteria-----
 - Filteranlagen Schwimmbad-----
- Vervollständigung bzw. Erstellung der Plandokumente-----
- Separate Abnahme der 4 Bereiche durch ein anerkanntes Kontrollorgan-----

In Erwägung, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 50.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mit Schreiben vom 16. November 2022 bestätigt hat, dass dieses Vorhaben mit Projektkosten von 50.000 €, einschl. MwSt; und einem voraussichtlichen 60%igen Zuschuss in Höhe von 30.000 € in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen wurde;--

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden-----

Nach Kenntnisaufnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Juni 2023;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Ausführung von Konformitätsmaßnahmen am Gebäude Sportzentrum Stockbergerweg 5, welches als Vergabeverfahren



gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Gesamtkostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 50.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 10 Temsepark – Gestaltung des Brunnens sowie des direkten Umfeldes – Architektenmission: Genehmigung des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren und sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;-----

In Erwägung, dass auch Teilbereiche des Temsepark nicht von den vorgenannten Überschwemmungen verschont blieben und u.a. die Brunnenanlage stark in Mitleidenschaft gezogen wurde;-----

In Erwägung, dass diese Anlage einen zentralen Punkt in der Unterstadt darstellt, die Brunnenanlage nezugestaltet ist und sich diese als Resultat hiervon harmonisch in das Gesamtbild der künftigen Unterstadt einfügen soll;-----

In Erwägung, dass hierfür ein Projektplaner mit einer entsprechenden Mission (Skizzen, Vorprojekt, Kostenschätzung, eventueller Bauantrag, Erstellung Lastenheft) zu beauftragen ist;-----

In Erwägung, dass die Realisierung der Brunnenanlage sowie des direkten Umfeldes für das Jahr 2024 mit Kosten in Höhe von 125.000 €, einschl. MwSt. angedacht ist;-----

In Erwägung, dass die hierfür erforderliche Planung folglich im Jahr 2023 erfolgen muss;-----



In Erwägung, dass die durch den zu bezeichnenden Projektplaner zu erbringenden Leistungen auf 20.000 €, einschl. MwSt. geschätzt werden; ----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Gestaltung des Brunnens sowie des direkten Umfeldes Temsepark gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.-----

Zu 11 Kommunalen Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität – Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges in der Weimser Straße: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Frau Schöffin Alexandra
Barth-Vandenhirtz
nimmt an der Sitzung
teil.

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

Nach Durchsicht der Ministerialerlasse vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung, durch die wallonische Regierung, eines Ziehungsrechts für die Gemeinden, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden ein Zuschuss im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité – PIMACI*) gewährt wird;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2022, wonach der Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen genehmigen wurde; -----

In Erwägung, dass der vorgenannte Investitionsplan fristgerecht zum 30. Juni 2022 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden hinterlegt wurde; -----

Nach erfolgter Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort vom 30. August 2022 mit dem Sachbearbeiter bei der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;-----

Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe



des Zuschusses förderfähig und zulässig sind;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan „PIMACI“ vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden am 27. April 2023 zur Genehmigung vorgelegt wurde; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen vom 6. Juni 2023, wonach diese den berichtigten Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen genehmigt; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Vorprojekts betreffend das Projekt „Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges in der Weimser Straße“, Projektnummer 2, 3 und 4 in der Rangfolge der durch das Gemeindegremium festgelegten Prioritätenliste;-----

In Erwägung, dass, basierend auf den Planungskriterien und den Vorplanungen zur Erstellung der Projektunterlagen, der Ausarbeitung des Vorprojektes folgendes Leitmotiv zugrunde gelegt wurde: -----

- Anwendung der Prinzipien und Möglichkeiten des gemischten Verkehrs, um den Fußgängern und Radfahrern einen starken Platz auf der Straße und in den Kreuzungsbereichen durch den Ausbau von sichereren Fuß- und Fahrradwegen zu geben (*reservierte Wege, markierte Fahrradwege, Fahrradstraße und empfohlener Fahrradstreifen*); -----
- Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten, die eine klare und feste Verankerung im Straßenverkehr haben;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Vorprojekt am 4. Mai 2023 anlässlich der Vollversammlung im Beisein der Vertreter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen vorgestellt wurde; -----

In Erwägung, dass die nächste Etappe darauf abzielt, das Projekt auszuarbeiten und dieses in der Frist bei der Wallonischen Region über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst entsprechend ausgearbeiteten Lastenhefts;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Arbeiten in 3 große Teilbereiche aufgliedert werden:-----

- Teilbereich 1: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Ausfahrt Parkplatz Panneshof in Richtung Weimser Straße 72; -----
- Teilbereich 2: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Weimser Straße 72 in Richtung Kreisverkehr Hochstraße;-----
- Teilbereich 3: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Kreisverkehr Hochstraße in Richtung Walhorer Feld; -----

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen folgende Arbeiten vorsehen: -----

- Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges in der Weimser Straße, gemäß den geltenden Richtlinien und Normen und nach aktuellem Entwicklungsstand im Verkehrswesen, um die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen und die bestehenden Bushaltestellen gesichert erreichbar zu machen;-----



- ab dem Außerortsteil, mit erhöhter erlaubter Fahrgeschwindigkeit, wird die Zone mittels Trennung durch einen Bepflanzungsstreifen zusätzlich geschützt;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Kosten zur Durchführung der Maßnahmen wie folgt veranschlagt werden:-----

- Teilbereich 1: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Ausfahrt Parkplatz Panneshof in Richtung Weimser Straße 72: 195.000 € einschl. MwSt. -----
- Teilbereich 2: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Weimser Straße 72 in Richtung Kreisverkehr Hochstraße: 175.000 € einschl. MwSt. -----
- Teilbereich 3: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße: Kreisverkehr Hochstraße in Richtung Walhorner Feld: 110.000 € einschl. MwSt. -----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf 480.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 14. Juni 2023;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft und die Bestimmungen der Auftragsbekanntmachung betreffend die Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges in der Weimser Straße im Rahmen von PIMACI mit einer Kostenschätzung von 480.000 € einschl. MwSt. zu genehmigen;-----
- als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen;-----
- die unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 vorgesehenen Ausgaben angesichts der aktuellen Preisentwicklungen im Bauwesen gegebenenfalls und zur gegebenen Zeit in Form einer Haushaltsanpassung entsprechend anzupassen, und-----
- vorliegenden Beschluss sowie die Projektunterlagen in der Frist beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden zur Genehmigung einzureichen.-----

**Zu 12 Gemeindeholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024:
Genehmigung des Sonderlastenheftes -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----



Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 28. April 2023 des Forstamtes Eupen, mit welchem das Sonderlastenheft für die Gemeindeholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024 (Herbst 2023 und Frühjahr 2024) übermittelt wird;-----

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Bedingungen den für das vorherige Wirtschaftsjahr genehmigten Bedingungen entsprechen;-----

Nach Kenntnisnahme der durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Alle Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2024 in den gesamten Stadtwaldungen werden auf dem Stock durch öffentliche Zuschlagserteilung verbunden mit Submissionen zu Gunsten der Stadtkasse verkauft;-----
2. Der Verkauf erfolgt zu den Klauseln und Bedingungen des durch Erlass der Wallonischen Regierung am 27. Mai 2009, abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung am 7. Juli 2016, über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch festgelegten Allgemeinen Lastenheftes sowie zu den durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;-----
3. Der gegenwärtige Beschluss wird der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 13 Kirchstraße 15-17: genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Meakusma-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen den Mietvertrag für das Mietobjekt Kirchstraße 15-17 zum 30. September 2023 aufgekündigt hat;-----

In Erwägung, dass die V.o.G. Meakusma Interesse an der Übernahme der Mieträumlichkeiten bekundet hat;-----

In Erwägung, dass die durch die V.o.G. Meakusma angemieteten Klassenräume Hillstraße 7 aufgrund der Hochwasserschäden im Juli 2021 und der geplanten Aufwertung des Gebäudekomplexes Hillstraße 1-7 zur Schaffung eines sozio-kulturellen Zentrums bis auf Weiteres nicht mehr genutzt werden können;-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Meakusma vom 19. Mai 2023 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der V.o.G. Meakusma zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----



- Gegenstand:-----
Das Haus Kirchstraße Nr. 15 sowie die 1. Etage des Hauses Kirchstraße Nr. 17 (ein Büroraum, ein Abstellraum und Toiletten), eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 Flur F Nummer 159 H P0000, Kirchstraße 15-23, mit einer Katasterfläche von 1.403m², -----
unter Ausklammerung der restlichen Gebäudeteile Kirchstraße 17 (Erdgeschoss zweites Obergeschoss und Kellergeschoss, Kirchstraße Nr. 19, 21 und 23 einschließlich Innenhof und Garten, welche vermietet sind an die V.o.G. Kunst und Bühne.-----
- Zweckbestimmung:-----
Einrichtung von Büro- und Verwaltungsräumen sowie zur Durchführung von Studioaufnahmen und Workshops für Musikproduktionen-----
- Dauer: -----
10 Jahre, beginnend am 1. Oktober 2023 und endend zum 30. September 2033-----
- Mietentschädigung: -----
180,00€ pro Monat, indexgebunden -----
- Kündigungsfristen:-----
6 Monate für die Vermieterin und 3 Monate für die Mieterin; -----
- Abtretung und Untervermietungen:-----
Der Mieterin ist es untersagt, den Mietvertrag an Dritte abzutreten. Untervermietungen der Mieterin sind erlaubt, insofern sie mit der vorgesehenen Bestimmung der Räumlichkeiten und den Zielen der Mieterin im Einklang stehen;-----
- Mietnebenkosten: -----
Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters; -----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;-----
- Haftung und Versicherung: -----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen. -----

Zu 14 ÖSHZ: Billigung der Rechnungslegung 2022-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 89;-----
Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Rechnungsablage 2022 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu billigen:-----

Ordentlicher Dienst -----
1. Festgestellte Anrechte..... 27.223.206,02 €



Nicht beitreibbare Einnahmen	- 22.531,94 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	27.200.853,08 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	27.153.145,28 €
Ergebnis	47.707,80 €
2. Getätigte Einnahmen.....	26.971.705,34 €
Getätigte Ausgaben	26.725.579,43 €
Ergebnis	246.125,91 €
<u>Außerordentlicher Dienst</u> -----	
1. Festgestellte Anrechte.....	2.393.397,99 €
Nicht beitreibbare Einnahmen	0,00 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	2.393.397,99 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	1.097.961,38 €
Ergebnis	1.295.436,61 €
2. Getätigte Einnahmen.....	1.349.005,23 €
Getätigte Ausgaben	359.668,68 €
Ergebnis	989.336,55 €
<u>Verwaltung der Fonds:</u>	2.329.474,24 €
<u>Durchlaufender Dienst:</u> -----	
Einnahmen.....	8.555.716,57 €
Ausgaben	7.015.888,08 €
Überschuss	1.539.828,49 €

Zu 15 Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen: -----

a) Anpassung der Kriterien -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, in dem unter anderem vorgesehen ist, die Basisförderung im Sport-, Kultur-, Folklore- und Freizeitbereich, für die Seniorenstätten und die Bibliotheken an die Gemeinden zu übertragen;-----

In Erwägung, dass die so genannte Basisbezuschussung der Verkehrsvereine ab dem Jahr 2017 ebenfalls an die Gemeinden übertragen worden ist; -----
Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019, 28. Juni 2021 sowie 26. September 2022 betreffend die Festlegung der Kriterien für die Basisbezuschussung; -----

In Erwägung, dass es eine Auflage der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, mindestens den von ihr ausgezahlten Betrag in allen Bereichen weiter zu leiten; -----

In Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde dazu rät, einen Passus in den Kriterien vorzusehen, wonach die berechnete Summe anhand der Kriterien in Funktion der im Haushalt vorgesehenen Summen indexiert werden kann;
In Erwägung, dass die städtischen Kriterien diese Formulierung bereits für den Bereich der Bibliotheken vorsehen und diese Bestimmung nun auf alle



Bereiche der Basisbezuschussung ausgedehnt werden soll um den Anforderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerecht zu werden; --- In Erwägung, dass in Bezug auf die Beschäftigung eines Bibliothekars ebenfalls auf Hinweis der Aufsichtsbehörde eine Präzisierung bezüglich der Mindestbeschäftigung des Bibliothekars vorgenommen werden soll; ----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

mit Wirkung zum 1. Januar 2023 nachstehende Anpassungen in den Kriterien zur Basisbezuschussung vorzunehmen: -----

Artikel 1: -----

In den Kriterien zur Basisbezuschussung unter „IV Bibliotheken“, Punkt 2 den letzten Absatz zu streichen. -----

Artikel 2: -----

Unter Punkt „VII Budgetrahmen“ folgenden Absatz einzufügen:-----
Sollte die Berechnung der Zuschüsse einen Betrag ergeben, der unterhalb des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährten Zuschusses liegt, werden alle Zuschüsse proportional so erhöht, dass die Gesamtausgabe je Bereich den bezuschussten Betrag mindestens erreicht. -----

Artikel 3: -----

In den Kriterien unter Punkt „IV Bibliotheken, 2.“ das Wort „mindestens“ durch die Wortfolge „der Mindestdauer“ zu ersetzen. -----

Artikel 4: -----

Die **koordinierte Fassung der Kriterien für die Basisbezuschussung** in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen lautet demnach wie folgt:-----

I Allgemeine Kriterien -----

Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine sowie Jugendgruppen“ können in den Genuss einer Basisbezuschussung kommen, insofern sie: -----

- a) als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen, -----
- b) ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,-----
- c) vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren.-----

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem-----

- a) über mindestens 5 aktive Mitglieder verfügen,-----
- b) mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen. -----

Die öffentlichen Bibliotheken müssen: -----

- a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen,-----
- b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----

II Sportbereich -----

Basissumme: 300 €-----

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine



Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktivem Mensch mit einer Beeinträchtigung. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung.-----

Kategorie 1 – Vereine mit Freizeitcharakter-----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht.-----

Kategorie 2 – Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft-----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre):-----

- Tranche 1 – 10 Jugendliche: 160 €-----
- Tranche 11 – 50 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe--
- Tranche 51 – 100 Jugendliche: 130 € pro angefangene Zehnergruppe
- Tranche 101 – 110 Jugendliche: 160 €-----
- Tranche 111 – 150 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe-----

usw.-----

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen)-----

Wie Kategorie 2-----

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen.-----

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird.-----

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf:-----

- Regionalklasse: 50 €-----
- Nationalklasse: 248 €-----

Kategorie 3b – Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)-----

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt:-----

- Regionalklasse: 25 €-----
- Nationalklasse: 124 €-----

Kategorie 4 – Nutzer des Hallenbades (gültig ab 1.1.2019)-----

Wie Kategorie 2.-----

Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen:-----

- Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen;-----
- Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €.-----

Kategorie 5 – Besondere Vereinigungen-----

Hierin werden reine Sportclubs für Menschen mit einer Beeinträchtigung



klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind.-----

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:-----

- Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung unter 18 Jahre-----75 €
- Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung über 18 Jahre-----45 €

Jugendlager-----

Sportvereine, die Jugendlager organisieren, erhalten nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss:-----

- Pro Verein wird nur 1 Jugendlager berücksichtigt.-----
- Das Jugendlager muss mindestens 5 Wochentage umfassen.-----
- Das Jugendlager muss ganztags organisiert werden-----
- Das Jugendlager muss in Schulferien stattfinden.-----
- Das Jugendlager darf nicht dem herkömmlichen Training entsprechen.-----

Sportvereine, die zur Jugendförderung in ihrem Verein Sportunterricht erteilen, können nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss erhalten:-----

- Die Kursteilnehmer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sind, werden einmalig als Vereinsmitglied gezählt.-----
- Diese Berücksichtigung ist einmalig pro Kursteilnehmer, selbst wenn dieser an mehreren Kursen zum Erlernen des Sports teilnimmt.-----
- Die Vereine müssen diese Kursteilnehmer in einer getrennten Liste aufführen und dem Subsidiantrag beifügen.-----

Für die Berechnung wird das für die Berechnung des normalen Zuschusses verwendete Tranchensystem angewandt.-----

III Kulturbereich-----

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktivem Mensch mit einer Beeinträchtigung. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung.-----

Karnevalsvereine-----

Die Zuschussung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien: -

- a) Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €.----
- b) Die Jugendförderung in Kindergärten und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert:-----
 - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen: 250 €-----
 - Vereinen mit mehr als 50 Jugendlichen: 750 €-----
- c) Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt.-----

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals.-----

Gesang- und Musikvereine-----

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 250 € sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern:-----

Pro Mitglied unter 18 Jahre:-----

- Tranche 1 – 10: 30 €-----
- Tranche 11 – 20: 20 €-----
- Tranche ab 21: 10 €-----



Pro Mitglied über 18 Jahre: -----

- Tranche 1 – 10: 15 € -----
- Tranche 11 – 20: 10 € -----
- Tranche ab 21: 5 € -----

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag. -----

Theatergruppen -----

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden: -----

- Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag. -----
- Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat. -----

Tanzgruppen -----

Erhalten den doppelten Grundbetrag. -----

Andere Vereine -----

Erhalten den Grundbetrag. -----

IV Bibliotheken -----

1. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I bis IV anerkannt und entsprechend bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt: -----

Kategorie	Mindestbestand Medien	Durchführung von Animationen	Mindestdauer Öffnungszeiten
I	15.000	mind. 6/Jahr	10 Std. während 3 Tage
II	7.500	mind. 3/Jahr	5 Std. während 2 Tage
III	3.000	mind. 1/Jahr	2 Std. während 1 Tag
IV	1.000	keine	1 Std. während 1 Tag

Unter „Animationen“ werden Aktionen und Veranstaltungen verstanden, deren Ziel kulturelle Vermittlung, Bildungs- und Integrationsarbeit oder die Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz sind. -----

Bei einem Kategorienwechsel wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr zugestanden, in dem die Zuschussberechnung gleichbleibt. -----

Die Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst, in welchem Falle der ausbezahlte Zuschuss proportional zurückgefordert wird. -----

2. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Zuschuss von: -----

- 12 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie I; -----
- 6 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II; -----
- 2 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III; -----
- 1 000 € für eine Bibliothek in der Kategorie IV. -----

Ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 300 € pro Jahr wird bewilligt für die Anschaffung von Medien für Jugendliche. -----

Dieser zusätzliche Zuschuss wird auf 1.400 € erhöht, wenn die Bibliothek im Referenzjahr mehr als 200 Jugendbücher angeschafft hat. -----

Bei Beschäftigung eines Bibliothekars während der Mindestdauer der Öffnungszeiten, für den die Bibliothek nicht anderweitig einen Zuschuss einer öffentlichen Behörde erhält, werden folgende zusätzliche Zuschüsse bewilligt: -----

- 1.900 € für eine Bibliothek in der Kategorie I -----



- 1.100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II -----
 - 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III -----
3. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung einreichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr. -----
4. Die Bibliothek muss ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----
5. Die öffentlichen Bibliotheken müssen:-----
- a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen, -----
 - b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----

V Verkehrsvereine-----

Verkehrsvereine müssen eine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht des letzten verflossenen Jahres einreichen. -----

Der jährliche Zuschuss wird auf 280 € festgelegt (Wert 2018) und jährlich der Entwicklungsrate angepasst, gemäß der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Berechnung.“-----

VI Jugendgruppen-----

Jugendgruppen erhalten folgende Zuschüsse:-----

- Ocarina (ehemals Jugend und Gesundheit): Pauschalbetrag von 450 € (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)-----
- Jugendgruppen:-----
 - Pauschalbetrag von 300 € als Beihilfe zu den Mietkosten (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)-----
 - Der Restbetrag des Haushaltskredits wird proportional zur Anzahl der aktiven Mitglieder verteilt -----

VII Budgetrahmen-----

Sollte die Berechnung der Zuschüsse einen Betrag ergeben, der unterhalb des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährten Zuschusses liegt, werden alle Zuschüsse proportional so erhöht, dass die Gesamtausgabe je Bereich den bezuschussten Betrag mindestens erreicht. -----

Sollte die Berechnung der Zuschüsse nach den für die Basisbezuschussung festgelegten Kriterien einen Betrag ergeben, der über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit liegt, werden alle Zuschüsse proportional so verringert, dass die Gesamtausgabe den im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit nicht überschreitet.-----

Artikel 3: -----

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 15 Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen:-----

b) Bewilligung der Zuschüsse-----

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019, 28. Juni 2021, 26. September 2022 und 26. Juni 2023, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden; -----

In Anbetracht, dass inzwischen die Förderanträge für das Jahr 2023 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

folgende Verteilung vorzunehmen: -----

SPORT -----

Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter – Erwachsenensport -----

Aktiv und Fit durch Turnen.....	181 €
ASV Werth	181 €
FC Herbestha-Eupen.....	181 €
Herzsportgruppe Eupen	181 €
Hobby + Fitness Boxing - Eupen.....	181 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein	181 €
LAC Abteilung Wandern	217 €
Racing-Club Kettenis.....	<u>81 €</u>
.....	1.484 €

Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft -----

Fechtclub Eupen Escrime	892 €
Han Kook Eupen - Taekwondo Verein.....	1.699 €
Kgl. Boxing Eupen.....	1.856 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen	362 €
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen	434 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213	362 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis	723 €
Minigolfclub Kettenis (MGCK).....	362 €
Ostbelgischer Hundeverein	555 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen	543 €
Reiterfreunde Stockem	892 €
Royal Auto Moto Club Eupen	555 €
Shinson Hapkido Club Eupen.....	723 €
Shotokan Karate Dojo Eupen	<u>2.205 €</u>
.....	12.163 €

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft -----

(mehr als 20 Begegnungen) -----

Badminton Club Eupen.....	1.073 €
Basketball Club Eupen	2.326 €



FC Eupen	7.795 €
KAS Eupen.....	5.687 €
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis	2.639 €
KTSV Eupen.....	4.374 €
1. Pool-Billard-Club Eupen.....	362 €
Sporta Eupen-Kettenis.....	3.270 €
Tischtennis Club Eupen.....	<u>1.133 €</u>
.....	28.659 €

**Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft -----
(weniger als 20 Begegnungen) -----**

Kgl. Eupener Turnverein	7.590 €
Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	1.296 €
KTC Eupen.....	3.229 €
LAC Eupen.....	3.067 €
Miniaturgolfclub Eupen	434 €
Radsportklub Eupen	1.259 €
Rugby Club East Belgium	<u>362 €</u>
.....	17.237 €

Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades-----

East Belgium Divers/Tauchclub	555 €
Schwimmverein Delphin.....	1.061 €
Tauchclub Eupen	398 €
Triathlon Team Eupen	<u>555 €</u>
.....	2.569 €

Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen-----

Verein zur Förderung auf 4 Hufen.....	<u>6.072 €</u>
.....	6.072 €

Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern 2022:-----

Vereine	Anzahl Jugendliche	Zuschuss 2023
Eupener Turnverein: Kat. 3B	23	531 €
FC Eupen: Kat. 3A	125	2.181 €
KAS Eupen: Kat. 3A	80	1.338 €
KTC Eupen: Kat. 3B	94	1.651 €
KTSV Eupen: Kat. 3A	57	1.025 €
Sporta Eupen-Kettenis: Kat. 3A	38	699 €
TOTAL	417	7.425 €

TOTAL Sport: 75.609 €

KULTUR -----

Karnevalsvereine -----

AGK	13.574 €
-----------	----------

Gesangvereine -----

Cäcilienchor an St. Nikolaus	653 €
Cantabile Vokalensemble	538 €
Chorale Ste. Marie	491 €
Da Capo.....	575 €



Eastbelgica Chor VoG/Junior Company (NEU)	1.410 €
Eupener Knabenchor	862 €
Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen	549 €
Musica Cantica	543 €
Singkreis Melodia	481 €
Vokalensemble Pro Arte VoG (NEU)	387 €
Voices - Frauenchor an St. Josef.....	533 €
.....	7.022 €
Musikvereine -----	
Eastbelgica Quartett.....	491 €
Eastbelgica Orchester.....	1.138 €
Kgl. Harmonie Kettenis.....	987 €
Kgl. Harmonieorchester Eupen	1.619 €
Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923.....	554 €
Musica Mina	387 €
Quattro Lamiere	340 €
.....	5.516 €
Theatergruppen -----	
Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen.....	1.065 €
Theatergruppe Kettenis	590 €
.....	1.655 €
Tanzgruppen -----	
Compagnie Irene K.	522 €
Andere -----	
Fotoclub F64 Eupen.....	261 €
TOTAL Kultur:	28.550 €
BIBLIOTHEKEN -----	
Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I).....	14.705 €
Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II).....	7.713 €
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III).....	3.805 €
TOTAL Bibliotheken:	26.223 €
VERKEHRSVEREINE -----	
Funktionszuschuss Tourist-Info.....	380 €
JUGENDGRUPPEN -----	
Ocarina	527 €
Patro Mädchen St. Raphaël.....	1.623 €
Patro Jungen St. Nikolaus.....	1.847 €
Pfadfinder St. Martin.....	2.932 €
Pfadfinder Franz von Assisi	1.461 €
Pfadfinder St. Georges	1.436 €
Pfadfinder St. Franziskus	2.882 €
Pfadfinderinnen Maria Goretti.....	1.423 €
Pfadfinderinnen St. Paul.....	1.274 €
KLJ Kettenis.....	2.595 €
TOTAL Jugendgruppen:	18.000 €
Zu 16 Kirchenfabrik: Genehmigung der Jahresrechnung 2022: -----	
a) Sankt Katharina -----	



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina,
Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 09. März 2023 für das Rechnungsjahr
2022 festgelegt hat; -----
In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am
27. März 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie
vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist: -----
- auf der Einnahmenseite: 90.025,18 EUR -----
- auf der Ausgabenseite: 49.562,17 EUR -----
und mit einem Überschuss von 40.463,01 EUR abschließt; -----
Aufgrund des am 12. Juni 2023 eingegangenen Berichts von Frau Sandrine
Kever, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage
zwischen dem 05. Mai 2023 und dem 08. Juni 2023 durchgeführt hat; -----
In der Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Rechnung für das
Rechnungsjahr 2022 ein günstiges Gutachten erteilt hat; -----
In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina,
Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 09. März 2023 für das Rechnungsjahr
2022 festgelegt hat, wird gebilligt: -----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf: -----

- auf der Einnahmenseite: 90.025,18 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: 49.562,17 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 40.463,01 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina; -----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----

- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 16 Kirchenfabrik: Genehmigung der Jahresrechnung 2022: -----

b) Sankt Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus,



Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 25. April 2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 02. Mai 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist: -----

- auf der Einnahmenseite: 613.134,32 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: 319.586,78 EUR -----

und mit einem Überschuss von 298.386,21 EUR abschließt;-----

Aufgrund des am 12. Juni 2023 eingegangenen Berichts von Frau Sandrine Kever, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 05. Mai 2023 und dem 08. Juni 2023 durchgeführt hat;-----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel II der Einnahmen und Kapitel II der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;-----

▪ All/Kapitel 3 Punkt 38: Unterhalt und Ausbesserung der Kirche: 14.875,27 € statt 9.429,44 € -----

▪ All/Kapitel 3 Punkt 43: Unterhalt der Glocken: 527,24 € statt 5.958,51 €

▪ Kapiteltotal: 23.096,04 € statt 23.081,48 €-----

▪ All/Kapitel 4 Punkt 51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw.: 21.617,23 € statt 21.617,25 €-----

▪ Kapiteltotal: 59.572,74 € statt 59.572,76 €-----

▪ All: Gewöhnliche Ausgaben: 189.749,27 € statt 189.734,73 €-----

▪ AllI: Außergewöhnliche Ausgaben: 50.721,35 € statt 55.560,07 €-----

▪ TOTAL AUSGABEN: 298.371,72 € statt 298.386,21 €-----

In der Erwägung, dass Frau Kever anmerkt, dass im nächsten Jahr bitte alle Kontoauszüge auszuhändigen sind, da Sie ansonsten von ihrem Recht Gebrauch macht die Unvollständigkeit zu rügen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 25. April 2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird gebilligt:-----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:-----

- auf der Einnahmenseite: 613.134,32 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: 314.762,60 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 298.371,72 EUR abgeschlossen.-----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 16 Kirchenfabrik: Genehmigung der Jahresrechnung 2022:-----

c) Sankt Joseph -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Nach Kenntnisaufnahme der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 24. April 2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat; -----
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 25. April 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----
In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist: -----
- auf der Einnahmenseite: 266.167,37 EUR -----
- auf der Ausgabenseite:..... 268.750,43 EUR -----
und mit einem Defizit von 2.583,06 EUR abschließt; -----
In Erwägung, dass die vollständige Akte dem Bistum am 5. Mai 2023 übermittelt wurde und ab diesem Datum die Frist von 90 Tagen zur Entscheidung des Stadtrates begonnen hat; -----
In der Erwägung, dass infolge eines ungünstigen Gutachtens des Bischofs verschiedene Korrekturen an der Rechnung durch die Kirchenfabrik vorgenommen werden können; -----
In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung einmalig um 45 Tage zu verlängern; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

Artikel 1: Die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung 2022 der Kirchenfabrik St. Joseph einmalig um 45 Tage zu verlängern. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----
- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 17 Aufnahme von Anleihen: Genehmigung des Vergabeverfahrens **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass der Stadtrat am 28. Juni 2021 das Sonderlastenheft für den Darlehensabschluss zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 genehmigt hatte und daraufhin gemeinsam mit dem Ö.S.H.Z Eupen eine Marktbefragung bei drei Banken getätigt wurde; ---
In Erwägung, dass der Stadtrat sich laut Artikel 6 des Lastenheftes das Recht



vorbehielt, dem gewählten Dienstleistungserbringer neue Dienstleistungen zu übertragen, die in der Wiederholung ähnlicher Dienstleistungen bestehen;-----

In Erwägung, dass nach der 1. Haushaltsplananpassung zur Finanzierung des Investitionshaushaltes 2023 die Aufnahme von Anleihen in einer Gesamthöhe von 4.250.000 € vorgesehen ist;-----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2021 durch Beschluss vom 22. November 2021 der KBC Bank übertragen wurde; -----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2022 als 1. Wiederholung des Auftrages von 2021 durch Beschluss vom 17. Oktober 2022 der KBC Bank übertragen wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Alexander Pons (CSP): -----

„Mit Engelszungen haben wir bereits am Anfang der Legislaturperiode in 2018 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Niedrigzinsphase es von großem Vorteil ist mehr Anleihen in größerem Umfang aufzunehmen deren Rückzahlung mit 0 % Verzinsung für viele Jahre eine Erleichterung des Haushalts bedeutet hätten. Heute müssen wir feststellen, dass nach diesem Versäumnis heute nun Anleihen in einem Umfang von bis zu 4,2 Millionen € aufgenommen werden müssen zu einem deutlich höheren Zinssatz. Wenn wir von einem günstigen Zinssatz ausgehen, reden wir aktuell von 3 %, was eine jährliche Belastung des städtischen Haushalts von knapp 70.000 € mit sich führt. Es ist ein wenig vorausschauender Finanzplan gewesen, der zu dieser Mehrbelastung nun führt. Man hätte mit diesem Geld ganz andere Ausgaben stemmen können, wie zum Beispiel nachts das Licht anzulassen, was aktuell rund 80.000€ gekostet hätte.“-----

**beschließt
einstimmig,**

für die Aufnahme der üblichen Anleihen des Haushaltsjahres 2023 die 2. Wiederholung des Auftrages von 2021 zu beschließen, den Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben und das Gemeindegremium mit der Vergabe zu beauftragen. -----

**Zu 18 Schaffung eines Parkbereichs Heggenstraße – Hookstraße:
Anpassung der Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung;-----

Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen; -----

In Erwägung, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;-----



In Erwägung, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann; -----

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 12. Dezember 2022; -----

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind; -----

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

In Erwägung, dass das aktuelle Parksystem in Eupen dahingehend vereinfacht wurde, dass ab dem 1. Januar 2021 in allen Blauen Zonen mittels Nutzung der Blauen Parkkarte (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt wurde; -----

In Erwägung, dass somit die Möglichkeit geschaffen wurde, für alle Besorgungen, die eine Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten, die Stellplätze in den Blauen Zonen zu nutzen;-----

In Erwägung, dass Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in einer Blauen Zone haben, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Dienstleistung an Hilfsbedürftige im medizinischen oder sozialen Bereich erbringen, die Möglichkeit gegeben werden soll, Parkkarten zu erwerben, die es ihnen erlauben, diese maximale Parkdauer zu überschreiten; -----

In Erwägung, dass die Geschäftswelt der Oberstadt und der Haasstraße verhältnismäßig zum Schilsweg größer und vielfältiger ist, die Anzahl der Parkmöglichkeiten in den Straßen jedoch proportional kleiner und somit bei Ausgabe von Anliegerparkausweisen eine gesunde Rotation parkender Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet wäre;-----

In Erwägung, dass das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze in der Blauen Zone Schilsweg dementsprechend günstig ist, dass man den Anliegern auch einen Anliegerparkausweis anbieten kann und dass dennoch eine gewisse Rotation für das Parken der Kundschaft gewährleistet wird; ----

In Erwägung, dass der Vergleich zu anderen Gemeinden mit gleichwertigen Kriterien im Einzelhandel ergeben hat, dass die bisher angewandten Steuern auf das Parken sehr günstig sind; -----

In Erwägung, dass die Anwohnerparkausweise im Verhältnis zu den anderen angebotenen Parkkarten sowie zum durchschnittlichen Mietpreis eines (Garagen-) Stellplatzes, der bei 60 €/ Monat liegt, als zu günstig erscheinen;

In Erwägung, dass Bewohner von Neubauten, bei denen ein Einstellplatz pro Wohneinheit auf dem Eigengrund in den Bauauflagen vorgesehen war, kein Anrecht auf den Erhalt eines Anwohnerparkausweises haben sollten; -----



In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, nach Auswertung der aktuellen Parkplatzsituation sowie nach Überprüfung der Anzahl ausgestellten Anwohnerparkausweise, einen Parkbereich Heggenstraße/Hookstraße zu schaffen, sodass den Inhabern eines Anwohnerparkausweises genügend Parkplätze zur Verfügung stehen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 12. Dezember 2022 mit Wirkung zum 1. Juli 2023 wie folgt anzupassen: -----

Artikel 7 §2: -----

„a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone-----

- ... -----
- Heggenstraße ----- (Parkbereich Heggen- und Hookstraße)
- Hookstraße ----- (Parkbereich Heggen- und Hookstraße)
-“ -----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird ab dem 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben. -----

Artikel 2 -----

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt. -----

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen -----

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig. -----

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos. -----

§1 – Tarife-----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 30,00 € pro Tag festgelegt. -----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt: -----

Zone C: Parkplätze Auf'm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert,

Werthplatz:-----

1) kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell) -----

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung. -----

2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer: -----

- 1,00 € für eine Parkdauer von 2 Stunden; -----



- 2,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden; -----
- 4,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden. -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig. -----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 30,00 € pro Tag entschieden hat, wenn: -----

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt; -----
- b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist. -----

§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte -----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden. -----

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone-----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 30,00 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen. -----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung. -----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone. -----

Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten -----

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 30,00 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen. -----

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen. -----

Artikel 6 – Befreiungen -----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit: -----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind



- verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;-----
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;-----

Artikel 7 – Parkkarten-----

§1 – Dauerparkkarten-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig. -----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €. Die Steuer der Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 80,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 280,00 €. -----

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung. -----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150,00 €. -----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.-----

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten. -----

§2 – Anwohnerparkausweise-----

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.-----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 120,00 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:-----

a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone-----

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82-----
- Bahnhofstraße -----
- Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)-----
- Haasstraße -----
- Heggenstraße (Parkbereich Heggen/Hook) -----
- Hookstraße (Parkbereich Heggen/Hook) -----



- Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56-----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----
- Werthplatz-----

b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl-----

- Am Berg-----
- Am Klösterchen-----
- Auf'm Bach-----
- Bergstraße-----
- Borngasse-----
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
- Gospertstraße-----
- Hufengasse-----
- Kirchstraße-----
- Klosterstraße-----
- Klötzerbahn-----
- Marktplatz-----
- Paveestraße-----
- Rathausplatz-----
- Schulstraße Nr. 1 bis 29-----
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15-----

c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke-----

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)-----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).-----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

Bewohner von Immobilien, bei welchen im Bauantrag ein Einstellplatz auf Eigengrund pro Wohneinheit zur Auflage gemacht wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt eines Anwohnerparkausweises.-----

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.-----

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

§3 – Anliegerparkausweise-----



Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist. -----

Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200,00 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:-----

- **Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone**-----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).-----

Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger-----

Eine Steuer von 5,00 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:-----

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.-----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.-----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.-----

§5 – Auslegen der Parkkarte-----

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

Artikel 8-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 9-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 19 Digitale Informationstafel des Rates für Stadtmarketing:
Genehmigung der Projektfinanzierung**-----



DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrags des Rates für Stadtmarketing (RSM) auf Bezuschussung und Darlehen für das Projekt „digitale Informationstafel im Eingangsbereich“;-----

In Erwägung, dass der RSM im Rahmen der Anerkennung als Markenkontaktpunkt und der Einstufung in Klasse 1 für touristische Informationsstellen eine digitale Informationstafel aufstellen muss;-----

In Erwägung, dass die Projektkosten und deren Finanzierung folgende Beträge aufweisen:-----

Projektkosten:19.912,24 €-----

Zuschuss DG:.....9.926,12 €-----

Zuschuss Stadt:5.000,00 €-----

Rückzahlbares Darlehen:.....5.000,00 €-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

zugunsten der Rat für Stadtmarketing Eupen VoG:-----

Artikel 1: die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 25% der Projektkosten, demnach rund 5.000 € zu Lasten der Haushaltszuweisung OB 20 PR 51 EWK 51.21;-----

Artikel 2: die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 5.000 € zur Zwischenfinanzierung des Eigenanteiles zu Lasten der Haushaltszuweisung OB 20 PR 00 EWK 82.00;-----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen:-----

a) Kgl. Sebastianus Schützen Kettenis -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrags der Kgl. St. Sebastianus Schützen Kettenis auf Bewilligung eines Zuschusses für die Durchführung des OSV-Verbandsfestes vom 31. Mai bis 4. Juni 2023 in Kettenis;-----

In Erwägung, dass städtischerseits bereits in Vorjahren Zuwendungen in Höhe von maximal 300 € beim Einreichen entsprechender Rechnungen bewilligt wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----

a) maximal 300,00 € zu Gunsten der Kgl. Sebastianus Schützen Kettenis als



Sonderzuschuss zur Durchführung des OSV-Verbandsfestes 2023 gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungsnachweise zu bewilligen.-----
b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsablage bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen: -----
b) Landfrauenverband – Projekt „Stundenblume“ -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des erstmalig eingereichten Antrages der Landfrauenverband VoG auf den Erhalt eines strukturellen Zuschusses für das Projekt Stundenblume; -----

In Erwägung, dass das Projekt Stundenblume die Zielsetzung verfolgt, durch Unterstützung von Ehrenamtlichen sich um die Bedürfnisse von Senioren zu kümmern und Entlastung anzubieten, die trotz des gut ausgebauten Hilfesystems nicht durch professionelle Dienste geleistet werden kann;-----

In Erwägung, dass eine strukturelle Zuwendung als Zeichen der Unterstützung für diese soziale Organisation mit regelmäßigem Angebot gewährt werden soll; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) 400 € als Funktionszuschuss zu Gunsten der Landfrauenverband VoG (Projekt Stundenblume) für das Jahr 2023 zu gewähren;-----
b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen: -----
c) Alzheimer Liga Ostbelgien -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des erstmalig eingereichten Antrages der Alzheimer Liga Ostbelgien VoG (ALO) auf den Erhalt eines strukturellen Zuschusses;-----

In Erwägung, dass es sich bei der in 2020 gegründeten VOG um eine Vereinigung von Bürgern Ostbelgiens und Umgebung für und mit Menschen mit Demenz handelt, die sich als ostbelgischer Zweig der belgischen nationalen Alzheimer Liga, auf deren fachlichen Kompetenzen zurückgegriffen werden kann, sieht;-----

In Erwägung, dass in Anlehnung an die Bezuschussung des Blindenhilfswerks VOG eine strukturelle Zuwendung als Zeichen der Unterstützung für diesen Interessensverband gewährt werden soll; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) 118 € als Funktionszuschuss zu Gunsten der Alzheimer Liga Ostbelgien
VoG für das Jahr 2023 zu gewähren; -----
b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm
als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

- Zu 04 Autonome Gemeinderegie TILIA:-----**
d) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr
2022-----
e) Genehmigung der Jahresrechnung 2022-----
f) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums,-----
Nach Kenntnisnahme des am 15. Juni 2023 vom Verwaltungsrat der
Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das
Geschäftsjahr 2022; -----

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des
Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die
Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad,
die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das
Kulturzentrum Alter Schlachthof, das renovierte Gebäude auf dem
ehemaligen Camping an der Hill und das König-Baudouin-Stadion ging; -----

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen
Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 genehmigten
Jahresrechnung 2022, die bei einem Verlust von 672.450 € in Aktiva und
Passiva mit 36.195.157 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den
Jahresabschluss:-----

Verlust des Geschäftsjahres: - 672.450 € -----
Verlustvortrag vorheriger Jahre: -1.188.286 € -----
Verlustvortrag auf neue Rechnung: -1.860.737 € -----

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2022 der Autonomen Gemeinderegie
TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co.
als auch von den Kommissaren Alexander Pons und Werner Baumgarten
geprüft und für gut befunden wurde;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der
Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die
Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen
muss;-----

Nach Anhörung von Stadtratsmitglied **Fabrice Paulus (CSP): -----**
Werte Kolleginnen und Kollegen, -----

alle Jahre wieder findet die AGR Tilia einen Platz in der Tagesordnung des
Stadtrats: die Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr
2022, die Jahresrechnung 2022 sowie die Entlastung der Verwaltungs- und
Kontrollorgane. Auch dieses Jahr berichtet der Tätigkeitsbericht über die



Verwaltung, Finanzen und Aktivitäten der AGR Tilia. Insgesamt 9 Immobilien fielen 2022 in den Aufgabenbereich der Tilia in den Bereichen Kultur und Sport.-----

Im Bereich Kultur waren dies das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof und das Capitol. Nach einem Jahr 2022 welches noch teilweise durch die Corona-Pandemie geprägt war, hoffen wir, dass im Jahr 2023 und darüber hinaus wieder mehr Menschen den Weg ins Museum und in den Alten Schlachthof finden und die Besucherzahlen deutlich ansteigen werden.-----

Was das Capitol angeht, so kann sich jeder nach dem Verkauf sein eigenes Bild machen, durch die seit einigen Wochen begonnen Abrissarbeiten.

Im Bereich Sport geht auch alles seinen Weg, die Fußballanlage Judenstraße wurde teilweise renoviert und erhält einen neuen Kunstrasenplatz in diesem Jahr. Die Sport- und Festhalle Kettenis wird auch weiterhin rege durch Schule und Sportvereine genutzt, das Fußballstadion Kehrweg scheint bei der AFD Eupen in guten Händen zu sein, die Gebäulichkeiten Hütte 46 (ehemals Camping) konnten nach dem Hochwasser wieder in Stand gesetzt werden und das König-Baudouin-Stadion wird Dank der 100% finanziellen Unterstützung der DG in wenigen Jahren eine neue moderne Sporthalle erhalten.-----

Doch kommen wir nun zum derzeitigen Stiefkind der AGR Tilia, dem Wetzlarbad.-----

Als im März 2016 die Bagger anrückten, um das neue Frei- und Hallenbad in Eupen zu errichten, hätte wohl niemand in den kühnsten Träumen sich vorstellen können, dass während einem Jahrzehnt hier kaum geschwommen würde. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 wurde das Freibad nicht geöffnet, da ja im Sommer 2015 hier das neue Schwimmbad bezugsfertig stehen sollten. Aber wie wir heute wissen, kam alles ganz anders.-----

Wie gesagt erst 2016 rollten die Bagger, was dazu führte, dass ebenfalls die Jahre 2016 und 2017 in Eupen ohne Freibadsaison blieben.-----

Dann kam das Wahljahr 2018 und es musste alles ganz schnell gehen, wahrscheinlich zu schnell. Das „neue“ Wetzlarbad wurde am 22. Juni 2018 dem Betreiber feierlich übergeben. Geschwommen wurde dann jedoch noch nicht. Dies sollte zunächst am 6. Juli, dann am 17. Juli oder doch am 19. Juli, bevor schlussendlich erst am 4. August 2018 das Bad seine Pforten auch für Schwimmer öffnete. Vorerst, aber nur das Hallenbad!-----

Erst am 3. Oktober 2018 öffnete auch das Außenbecken für die Schwimmer, für 2 Wochen! Dies kann wohl kaum als Freibadsaison gewertet werden kann.-----

Wer jetzt gedacht hatte, jetzt läuft es, der musste eines Besseren belehrt werden.-----

Massive Lärmbelästigungen, kaputte Filter, etliche Besucher mit Schnittwunden und eine lange Mängelliste, die abgearbeitet werden musste, welche bedeutende Mehrkosten nach sich zogen, prägten die kommenden Jahre. Zur Erinnerung im Jahr 2019 lief ein anhängiges Verfahren wegen 365 Vor-/Unfällen innerhalb von 7 Monaten, die angezeigt wurden. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Fahrlässigkeit. (nachzulesen



im Protokoll des Direktionsausschuss vom 6. Mai 2019). Einige Monate später wurde das Bad geschlossen, um die nötigen Reparaturarbeiten an den Fliesen zu beheben.-----

Wenn's läuft, dann läuft's.-----

Wurde die Eupener Bevölkerung zwischen 2016 und 2018 wöchentlich über Facebook und Pressemitteilungen über das Voranschreiten des Baus überhäuft, so wurde es mit der Kommunikation ab 2019 durch merklich ruhiger bis fast inexistent. -----

Ins Gesamtbild passt, dass der dazugehörige Parkplatz der Ochsenalm, welcher nicht durch die AGR Tilia verwaltet wird, vom Eupener Steuerzahler gleich zweimal innerhalb von 24 Monaten, zu finanzieren war. Jedes Mal ohne Subsidien und inklusive der Mehrwertsteuer versteht sich. Die ursprüngliche Gestaltung war irgendwie nicht für fahrende Autos, insbesondere in Kurven, auf einem Parkplatz ausgelegt.-----

Wenigstens konnte in den Jahren 2019 und 2020, auch im Freibad geschwommen werden.-----

Es ist sicherlich aus Sicht der Stadt Eupen und der AGR Tilia kein Ruhmesblatt, wie das Projekt Wetzlarbad in den letzten Jahren behandelt wurde. Für die zeitweilige Schließung während der Corona-Pandemie, konnte jedoch weder der Betreiber noch die AGR Tilia etwas. Trotz Einschränkungen konnte im Jahr 2020 ein bisschen Freibadspaß in Eupen aufkommen.-----

Dieser Spaß wurde, wie wir alle nur zu gut wissen, durch das Hochwasser im Jahr 2021 leider jäh beendet.-----

Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch bereits ein neues Problem vor. Seit einem Jahr hatte der Betreiber, die Wetzlarbad AG, die Nutzungsgebühren für die Infrastruktur nicht mehr gezahlt. Gleichzeitig jedoch die Gelder für den Betrieb des Bades von der Stadt Eupen fristgerecht erhalten. Mitte Juli 2021 schuldete die Wetzlarbad AG der Autonomen Gemeinderegie Tilia über eine halbe Million Euro. Damals war noch offen, wie es nun weitergeht.-----

Heute wissen wir, wie es weiterging. -----

Die Sommer 2022, 2023 und 2024 werden in Eupen auch wieder Freibadlos sein.-----

Anstatt sich zügig, mit Tempo, an die Wiederinstandsetzung des Wetzlarbads zu geben, hat man sich ellenlang mit dem Betreiber versammelt, um eine Lösung für die offenen Forderungen aus der Konzessionsentschädigung gegenüber der AGR Tilia zu finden. Bis März 2022, also 8 Monate nach dem Hochwasser, wurde gefeilscht und verhandelt, Für die Jahre 2020 und 2021 wurden der Wetzlarbad AG insgesamt 476.359 € Corona-Entschädigungen zugestanden, alles ohne Zuschüsse Dritter. Diese Summe wird der Wetzlarbad AG von ihren Schulden gegenüber der AGR Tilia abgezogen und das Restsaldo der Schuld, immerhin noch 286.000 € soll in 3 Tranchen nach Eröffnung des Bades erfolgen. -----

Da Frage lautet nur, wann wird dies der Fall sein?-----

Und kann sich die AGR Tilia, bzw. die Stadt Eupen, es sich leisten in Zeiten von ansteigenden Zinsen diesen Schuldenaufschub ohne Zinsen zu gewähren?-----



Daher hatte ich ein gewisses Déjà-vu als ich letzte Woche die Berichte des Direktionsausschuss erhalten hatte. Zu meiner Verwunderung musste ich lesen, dass die Wetzlarbad AG eine Übersicht übermittelt hatte, über die angefallenen und zu erwartenden Kosten während der Schließungsperiode, die nach Ansicht der Wetzlarbad AG zu Lasten von AGR Tilia wären. Insgesamt wird ein Betrag in Höhe von 366.265€ geltend gemacht für den Zeitraum 07/2021 bis 07/2024. -----

Schade, dass Sie mir dies nicht schon auf meine explizite Frage, nach dem Stand der Dinge in der Akte Wetzlarbad, im letzten Verwaltungsrat mitgeteilt hatten. -----

Dies fällt sicherlich unter die Rubrik „es wird sehr wohl viel getan, jedoch im Verborgenen“ oder „Spannend und schwierig“, wie mir es Ende 2022 hier im Stadtrat vom 12. Dezember bzw. 14. Dezember mitgeteilt wurde. -----

Ich hoffe Sie haben mittlerweile die Einschätzung des Rechtsbestands der AGR Tilia an die AG Wetzlarbad weitergeleitet, um diese Angelegenheit zügig zu klären. -----

Oder wurde, wie ich lesen musste, diese Thematik noch nicht im Rahmen des Lenkungsausschusses angesprochen, aus Angst die Diskussion über den zukünftigen Betrieb könnte den Wiederaufbau des Bades ausbremsen. Sollte dies der Fall sein, steht es um diese Akte noch schlimmer als ich gedacht habe. Mit sehr viel Steuergeld soll ein Bad wieder Instand gesetzt und energetisch modernisiert werden, und sie wollen vorher nicht mit dem Betreiber über die Einhaltung und Auslegung des Konzessionsvertrags sprechen. Bei einem Vertrag über 20 Jahre, welche beiden Seiten ausgehandelt und unterzeichnet haben, sollten beide Vertragspartner die gleiche Auslegung des Vertrages haben. Ansonsten wird permanentes Misstrauen über die ganze Dauer des Vertrags unser Begleiter sein. Dies ist sicherlich nicht im Sinne der Eupener Bürgerinnen und Bürger, die für ein Schwimmbad mit ihren Steuergeldern bezahlt haben und es auch in Zukunft noch werden. Diese Bürger haben ein Recht darauf schnell wieder ein Schwimmbad in Eupen nutzen zu können. -----

Als CSP-Fraktion sehen wir uns bestätigt in unsere Skepsis aus dem Jahr 2018 gegenüber einem externen Betreiber. Wenn alles funktioniert und gut läuft, dann kann dies gelingen. Wenn es jedoch nicht läuft, Ja das sehen wir ja aktuell. -----

Meine damalige Angst in Sachen Wetzlarbad sehe ich darin bestätigt, dass weiterhin viel zu viel Abseits des Stadtrats und des Verwaltungsrats der Tilia gefummelt wird. -----

Als Beispiel, im Sportausschuss von letztem Mittwoch wurde mitgeteilt, dass es ab August losgehen würde am Wetzlarbad. Jedoch sowohl im Bericht des Direktionsrats vom 16. Mai 2023, als auch auf Nachfrage im Verwaltungsrat vom 15. Juni 2023 wurde mitgeteilt, dass die Planungen seitens des Architektenbüros nicht abgeschlossen seien, sodass die Nachverhandlungen zu den eingereichten Angeboten erst frühestens Ende Juni erfolgen können. Entweder stimmt hier etwas nicht oder die Kommunikation ist missverständlich. -----

Das 23 Monate nach dem Hochwasser sich noch immer nichts tut, ist



schlimm, sehr schlimm.-----
An den finanziellen Mitteln kann es nicht gelegen haben.-----
Bereits am 22. Juli 2021 hat die Stadt Eupen eine kurzfristige Liquiditätsbeihilfe in Höhe von 2.722.134,72 EUR von der deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten. Ferner wurden den besonders flutgeschädigten Gemeinden u.a. Eupen, seitens der DG-Zuschüsse über 90% zur Einstellung von zusätzlichem Hilfspersonal für die Krisenbewältigung gewährt.-----
Im Herbst 2021 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Konzertierungen sowie weiteren bilateralen Austauschen mit den Gemeinden im Rahmen eines Krisendekretes ein umfangreiches Hilfspaket zur Genehmigung geschnürt, welches das Parlament der DG am 15. Dezember 2021 verabschiedete. Dazu gehörte u.a. die Sonderdotations in Höhe von 25 Mio. EUR für die Stadt Eupen und außergewöhnliche Zuschüsse von bis zu 90% für die Erneuerung oder den Ersatz von durch das Hochwasser beschädigten oder zerstörten Infrastrukturen.-----
Somit war spätestens Ende 2021 bekannt mit welchen finanziellen Mitteln zu planen war:-----
⇒ 90% Bezuschussung für die Erneuerung durch das Hochwasser beschädigten Infrastrukturen = u.a. Wetzlarbad,-----
⇒ Sonderdotations in Höhe von 25 Mio. EUR, welche im April 2022 an die Stadt Eupen überwiesen wurde.-----
Anstatt umgehend auch Mittel für das Wetzlarbad vorzusehen, wurde noch mit dem Betreiber verhandelt, wie viel Corona-Entschädigung er erhält welcher er von seinen Schulden gegenüber der Tilia abziehen kann. Da er Erfolg hatte, kam dann ja wie schon erwähnt dieses Jahr die Forderung zur Erstattung von angefallenen und zu erwartenden Kosten während der Schließungsperiode. Il faut avoir du culot!-----
Auch planungstechnisch wurde bereits im Jahr 2022 die Ausschreibung der Lose für die Wiederinstandsetzung durchgeführt. Warum die Nachverhandlung erst in diesem Sommer abgeschlossen werden, bleibt wohl im Verborgenen.-----
Das es anders geht sehen wir an den Arbeiten beim KTC Eupen, welche schon im Gange sind.-----
Das Argument die Verhandlungen mit der Versicherung hätten sich so lange herausgezögert, ist leider nur sehr bedingt nachvollziehbar. Die 230.000,00 € oder 6% der Gesamtentschädigung (4,45 Mio EUR) durch die Versicherung, welche im April 2023 als Erfolg verkündet werden konnte, sind schon längst durch die Inflation von 9,5% im Jahr 2022 aufgeessen worden. Ebenfalls ist der Bustransfer der Schülerinnen und Schüler aus Eupen und Lontzen ebenfalls nicht kostenlos, auch wenn dieser integral durch die DG finanziert wird. Neben diesen Kosten fallen auch jedes Mal Schulstunden weg. Stunden, die den Grundschulern fehlen. Wichtige Stunden für Schüler, welche teilweise immer noch mit dem Rückstand aus den Corona-Zeiten zu kämpfen haben.-----
Festzuhalten ist, dass es in den letzten 11 Jahren es praktisch nur 2 Sommersaisons mit einem Freibad in Eupen gab.-----
Gewiss sind viele der heute von mir aufgeführten Fakten mittlerweile



Vergangenheit und zahlreiche Probleme sind gelöst worden. Es ist jedoch leider so, dass bei dem Begriff Wetzlarbad, sehr viel mehr Schatten als Licht überwiegt und sein derzeitiger Zustand in der Bevölkerung auf großes Unverständnis stößt. -----

Es gäbe sicherlich auch zu den anderen Tätigkeiten der AGR noch viel zu debattieren, Gutes und weniger Gutes. Doch schon allein die Handhabung der Akte Wetzlarbad in den letzten Jahren führt dazu, dass wir als CSP-Fraktion gegen den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung stimmen.-----

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. -----

Nach Anhörung von **Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus)**, die erläutert, dass durchaus viele Schritte in der bisher verstrichenen Zeit unternommen worden sind, die sie aber jetzt nicht alle aufzählen möchte. Dennoch möchte sie herausheben, dass das zeitintensive Versicherungsdossier nur mit Hilfe eines Gegenexperten der Stadt hätte bearbeitet werden können, dass die Ausarbeitung der substantiell verbesserten Energieeffizienz zahlreiche Untersuchungen und Analysen verlangt habe und dass die Nachverhandlungen betreffend die Energie sehr umfangreich und komplex gewesen seien. Aktuell bedeute dies, dass hoffentlich Ende August die Ausschreibungsergebnisse vorliegen und dann, nach Analyse durch den Technischen Dienst der Stadt Eupen, die Auftragserteilung erfolgen könne. -----

Darüber hinaus möchte Sie an dieser Stelle noch auf eine in der Öffentlichkeit falsch dargestellte Information reagieren, die eine Vermischung von Reinigungsarbeit und Sanierungsarbeiten nach der Flutkatastrophe beinhalte: In der unmittelbaren Folge des Hochwassers haben die nötigen Reinigungsarbeiten erfolgen können. Weitere zeitkritische Maßnahmen wurden von der Versicherung des Betreibers freigegeben und konnten ordnungsgemäß durch den Betreiber durchgeführt werden. Dadurch konnte die Sicherheit des Komplexes gewährleistet und das Wetzlarbad vor weiteren Schäden geschützt werden. -----

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten musste der Schaden dann durch die Versicherung des Betreibers aufgenommen werden. Die Sanierung könne also erst nach der Regularisierung des Versicherungsfalls begonnen werden. Diese beiden Vorgänge gelte es zu unterscheiden.-----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die die Ansicht von Herrn Paulus teilt, dass das Dossier mehr Schatten als Sonne erfahre. Nicht zu vergessen sei aber hier, dass nicht die Stadt Bauherr ist, wie es beim KTC der Fall ist, sondern eine Privatfirma. Daher handele es sich um ein viel komplexeres Projekt. Jedoch sind nach wie vor alle bemüht, das Projekt weiter voranzutreiben.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

- Zu Punkt a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2022:-----

**Mit 12 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, SPplus)
Gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),**



den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das
Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen;-----

- Zu Punkt b) Genehmigung der Jahresrechnung 2022:-----

Mit 12 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, SPplus)

Gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),

die Jahresrechnung 2022 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu
genehmigen;-----

- Zu Punkt c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane:-----

einstimmig,

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie
TILIA Entlastung zu erteilen.-----

***Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2023 wurden keine
Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.***-----

B) Nicht öffentliche Sitzung

